

# EINREISE- UND GESUNDHEITSBESTIMMUNGEN SOWIE ALLGEMEINE HINWEISE

(Änderungen vorbehalten)

## ALLGEMEINE HINWEISE

Jeder Reisende benötigt einen Schweizer Pass oder eine Identitätskarte, der bzw. die nach Reiseende noch mindestens 6 Monate gültig ist. Bitte beachten Sie, dass AIDA generell voraussetzt, dass die Reisedokumente nach Reiseende noch 6 Monate gültig sind, auch wenn in einzelnen Ländern weniger strenge Voraussetzungen gelten. Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (auch unter 10 Jahren) benötigen ebenfalls einen Schweizer Pass als Einreisedokument. Aufgrund der oft nicht einheitlichen Praxis bei der Einreise und der zum Teil auch kurzfristigen Änderungen empfehlen wir dringend, sich noch einmal rechtzeitig vor Reisebeginn über die dann aktuellen Einreisebestimmungen, insbesondere auch die für Kinder, zu informieren. Für Schweizer Staatsangehörige stehen hierfür u. a. die Informationen auf [www.aida.ch](http://www.aida.ch) sowie auf den Seiten des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten ([www.eda.admin.ch](http://www.eda.admin.ch)) zur Verfügung.

Für die Visumbeantragung empfehlen wir Ihnen, den umfassenden, gebührenpflichtigen Service der CIBT VisumCentrale GmbH auf [www.cibtvisas.ch/aida](http://www.cibtvisas.ch/aida) oder unter Tel. +41 (0) 31/313 20 20 zum AIDA Vorzugspreis zu nutzen.

Die dargestellten Hinweise zu den Einreise- und Gesundheitsbestimmungen gelten für Gäste mit Schweizer Staatsbürgerschaft, bei denen keine besonderen Verhältnisse gegeben sind (z. B. doppelte Staatsbürgerschaft oder Erstwohnsitz im Ausland). Schweizer Staatsangehörige, bei denen besondere Verhältnisse gegeben sind, sowie Angehörige anderer Nationen erhalten die geltenden Einreisebestimmungen vor der Buchung in ihrem Reisebüro, auf [www.aida.ch](http://www.aida.ch) oder im AIDA Kundencenter unter +41 (0) 848 / 10 10 16.

Wir bitten zu berücksichtigen, dass eine Einreise ohne ein ausreichendes und gültiges Reisedokument zu erheblichen Kosten für den jeweiligen Reisenden führen kann. Weiter kann es bei der Einreise in einigen Ländern zu Schwierigkeiten kommen, wenn Ihr Ausweisdokument schon einmal als verloren oder gestohlen gemeldet wurde (z. B. Kroatien). Falls dies bei Ihnen zutrifft, bitten wir Sie darum, sich gesondert bei der entsprechenden Botschaft vorab zu informieren. Zusätzlich zu den vorgenannten Reisedokumenten benötigen Schweizer Staatsangehörige für die meisten Zielgebiete kein gesondertes Visum. Bitte beachten Sie die nachfolgend aufgeführten Ausnahmen oder Besonderheiten bezüglich Pass- und Visabestimmungen einzelner Zielgebiete.

Sollte nach Ende der Kreuzfahrt ein weitergehender Aufenthalt im Zielgebiet gewünscht sein, informieren Sie sich bitte über die notwendigen Aufenthaltsgenehmigungen.

Das Schiffsmanifest mit Ihren persönlichen Daten muss vor der Reise ausgefüllt werden. Sie können dies bequem auf [myAIDA](http://myAIDA) erledigen.

## Besonderer Hinweis für Minderjährige

In vielen Ländern, insbesondere in Mittel- und Südamerika, aber auch in Europa (z. B. Kroatien), Asien, Madagaskar und den französischen sowie britischen Überseegebieten, kann es zu Einschränkungen für Minderjährige kommen, die ohne oder lediglich in Begleitung einer sorgeberechtigten Person reisen. Deshalb sollten diese Minderjährigen eine schriftliche Einverständniserklärung aller Sorgeberechtigten mit sich führen. Nehmen die Sorgeberechtigten nicht an der Reise teil, ist in jedem Fall eine möglichst von beiden Sorgeberechtigten unterschriebene Einverständniserklärung, in der ein verantwortlicher Erwachsener benannt wird, mitzuführen. Diese sollte mindestens auch in englischer Sprache verfasst und vom entsprechenden Konsulat des Reiselandes amtlich beglaubigt sein. Das Reisen von Minderjährigen ohne eine sorgeberechtigte Person bzw. ohne einen von den Sorgeberechtigten benannten erwachsenen Verantwortlichen ist nicht gestattet. Genauere Informationen erhalten Schweizer Staatsangehörige auf [www.eda.admin.ch](http://www.eda.admin.ch)

## Hinweise für Reisen innerhalb der EU / des Schengenraums bzw. nach Norwegen/ Island

Für alle Reisen, bei denen ausschliesslich Häfen in der EU sowie in Norwegen und Island angefahren werden, benötigt jeder Reisende eine/-n nach Reiseende noch mindestens 6 Monate gültige/-n Schweizer Pass oder Identitätskarte.

## Hinweise für Reisen ausserhalb der EU / des Schengenraums

Ausserhalb der EU/des Schengenraums ist die Einreise für Schweizer Staatsangehörige nur mit einem gültigen Schweizer Pass möglich, der in der Regel nach der Ausreise noch 6 Monate gültig sein muss. Die Identitätskarte wird als Reisedokument nicht anerkannt. Ob ein Visum für Ihre Reise erforderlich ist, hängt von den zu bereisenden Ländern ab. Dabei ist es unerheblich, ob Sie das Schiff im entsprechenden Hafen verlassen oder an Bord bleiben, sich im Transit befinden oder ein- bzw. ausschiffen. Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr Schweizer Pass über ausreichend freie Seiten verfügt. Wir emp-

fehlen zwei freie Seiten pro angefahrenem Land. Die notwendigen Visainformationen sowie weitere wichtige Informationen entnehmen Sie bitte den nachstehenden Hinweisen zum jeweiligen Reiseland. AIDA Cruises ist nicht verpflichtet, vor Reisebeginn die Vollständigkeit der notwendigen Visa zu prüfen.

## Brexit

Bis zum 30. September 2021 ist eine für die Dauer des Aufenthalts gültige Schweizer Identitätskarte erforderlich. Ab dem 1. Oktober 2021 wird für die Einreise in Grossbritannien ein Schweizer Pass benötigt, der noch mindestens sechs Monate gültig ist. Die Schweizer Identitätskarte wird nicht mehr akzeptiert.

## Hinweis zu COVID-19

Bitte beachten Sie, dass die Ausbreitung des COVID-19-Virus weiterhin zu Einschränkungen im internationalen Reiseverkehr führt. Lagen können sich schnell verändern und entwickeln. AIDA wird Sie bei COVID-19-bedingten relevanten Änderungen in Ihren Ferienländern informieren. Darüber hinaus empfehlen wir Ihnen, sich vor Ihrer Reise auf der Seite des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten ([www.eda.admin.ch](http://www.eda.admin.ch)) über die Einreise und die jeweils geltenden Bestimmungen an Ihren Reisezielen zu informieren.

## Antigua und Barbuda

Schweizer Staatsangehörige können bis zu 90 Tage visumfrei einreisen. Minderjährige, die nicht oder nur mit einer sorgeberechtigten Person reisen, sollten eine amtlich beglaubigte Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten mit sich führen. Achtung: Der provisorische Schweizer Pass wird ausschliesslich für den Transit akzeptiert, nicht jedoch für die Einreise.

## Argentinien

Schweizer Staatsangehörige können bis zu 90 Tage als Touristen visumfrei nach Argentinien einreisen. Der provisorische Schweizer Pass wird akzeptiert (bei Ausreise wegen eines fehlenden Einreisetampels ist die Verhängung einer Verwaltungsstrafe möglich). Allein reisende und noch nicht 13-jährige Jugendliche benötigen eine notariell beglaubigte, von den Eltern unterzeichnete Erlaubnis. Darin muss ausdrücklich stehen, dass der Jugendliche allein reisen darf.

## Australien

Ein Visum ist erforderlich. Schweizer Staatsbürger erhalten ein eVisitor-Visum (online, kostenfrei) für Aufenthalte von bis zu 3 Monaten. Infor-

mationen und Visumantrag: [www.immi.gov.au](http://www.immi.gov.au) (auf Englisch). Für Minderjährige, die allein, nur mit einem Elternteil oder gar nicht mit ihren Eltern reisen, ist eine Reisevollmacht obligatorisch. Zusätzlich muss das «Form 1229» (Zustimmung für die Erteilung eines Visums) ausgefüllt werden. Minderjährige, die nach Australien reisen und nicht bei einem Elternteil oder einer sorgeberechtigten Person wohnen, müssen das «Form 1257» (Obhutserklärung) mitführen. Die Person, welche die Obhut übernimmt, muss mindestens 21 Jahre alt sein. Eine Sondergenehmigung für den Besuch von Aborigines-Reservaten ist jeweils beim zuständigen «Aboriginal Council» zu beantragen: [www.australia.gov.au](http://www.australia.gov.au) (auf Englisch). Seit dem 26. Oktober 2019 ist das Besteigen des heiligen Berges Uluru (Ayers Rock) verboten. Die Entscheidung wurde vom Uluru-Kata-Tjuta-Nationalpark-Board als Zeichen der Achtung vor den kulturellen Traditionen der Aborigines getroffen.

### **Bahamas**

Schweizer Staatsangehörige können bis zu 8 Monate visumfrei einreisen. Der provisorische Schweizer Pass wird akzeptiert.

### **Bahrain**

Für die Einreise nach Bahrain gilt für Schweizer Staatsangehörige grundsätzlich Visumpflicht. Die örtlichen Behörden gewähren AIDA Cruises und ihren Gästen beim Anlauf jedoch einen Transitstatus, sodass Sie sich als Schweizer Staatsangehöriger an Bord von AIDA Cruises bis auf Weiteres kein Visum vorab besorgen müssen.

### **Barbados**

Schweizer Staatsangehörige benötigen für einen Aufenthalt von bis zu 90 Tagen kein Visum. Erfolgt die An- bzw. Abreise über die USA, beachten Sie bitte die Einreisebestimmungen für die USA. Minderjährige, die nicht oder nur mit einer sorgeberechtigten Person reisen, sollten eine amtlich beglaubigte Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten mit sich führen.

### **Belize**

Schweizer Staatsangehörige benötigen für einen Aufenthalt von bis zu 30 Tagen kein Visum. Für Minderjährige unter 18 Jahren, die nur mit einem Elternteil reisen, muss eine notariell bestätigte Genehmigungserklärung des anderen Elternteils mit Übersetzung in die englische Sprache mitgeführt werden. Sollte der mit dem Minderjährigen reisende Elternteil das alleinige elterliche Sorgerecht haben, muss das entsprechende Dokument inklusive englischer Übersetzung mitgeführt werden.

### **Bermuda**

Schweizer Staatsangehörige benötigen zur Einreise nach Bermuda als britisches Überseegebiet kein Visum. Bitte beachten Sie aber wegen des Brexits die entsprechenden Hinweise. Gäste, die in die USA bzw. nach Kanada aus- oder aus den USA bzw. aus Kanada einreisen, müssen ein Visum vorweisen, das zur Reisefortsetzung im nächsten Land benötigt wird (falls dort erforderlich).

### **Brasilien**

Schweizer Staatsangehörige benötigen für die Einreise nach Brasilien und einen Aufenthalt von bis zu 90 Tagen kein Visum. Minderjährigen (bis 18 Jahre), die ohne Begleitung des gesetzlichen Vertreters verreisen, wird empfohlen, zusätzlich zum eigenen Schweizer Pass eine Einverständniserklärung des/der Sorgeberechtigten mitzuführen. Bei verschiedenen Nachnamen empfiehlt sich zudem die Mitnahme der Heiratsurkunde der Eltern. Bitte beachten Sie, dass für Minderjährige, die auch die brasilianische Staatsbürgerschaft haben, besondere Vorschriften gelten. Die brasilianische Botschaft erteilt genauere Informationen dazu.

### **Brunei**

Schweizer Touristen können für einen Aufenthalt von bis zu 90 Tagen visumfrei einreisen.

### **Chile**

Für einen kurzfristigen Aufenthalt zu touristischen oder Besuchszwecken ist für Schweizer Staatsbürger kein Visum erforderlich. Der provisorische Schweizer Pass wird akzeptiert. Bei der Einreise wird an der Grenze gratis eine «Tarjeta de Turismo» (Touristenkarte) ausgestellt, die zu einem Aufenthalt von maximal 90 Tagen berechtigt. Die «Tarjeta de Turismo» muss beim Verlassen des Landes zurückgegeben werden. Jugendliche unter 18 Jahren, die allein oder nur mit einem Elternteil reisen, benötigen eine schriftliche Bestätigung von beiden Eltern bzw. vom anderen Elternteil. Diese muss unterzeichnet und von einem Notar beglaubigt werden.

### **China**

Für die Einreise in die Volksrepublik China ist ein Visum erforderlich, das zwingend vor der Reise bei der zuständigen chinesischen Auslandsvertretung oder bei einem der Visa Application Service Center eingeholt werden muss. Die Bearbeitungsdauer beträgt ca. 7 Werktage. Bei mehrfacher Einreise muss ein Multiple-Entry-Visum beantragt werden. Sonderregelung Shanghai: Ist Shanghai der Start- oder Endpunkt der Kreuzfahrt, können sich Schweizer Staatsangehörige für bis zu 144 Stunden in Shanghai und den Provinzen Jiangsu und Zhejiang (sog. Yangtze-Delta-Region) ohne Visum aufhalten, aber nur, wenn sie im Anschluss daran in ein Drittland weiterreisen. Die Ausreise per Kreuzfahrtschiff gilt dabei als Weiterreise. Wird Shanghai während der Reise angelaufen, wird ein Visum benötigt. Weitere Informationen finden Schweizer Staatsangehörige auf [www.ch.china-embassy.org/ger/](http://www.ch.china-embassy.org/ger/)

### **Cookinseln**

Bei einem touristischen Aufenthalt von bis zu 31 Tagen ist kein Visum nötig.

### **Costa Rica**

Schweizer Staatsangehörige können nach Costa Rica zu touristischen Zwecken für bis zu 90 Tage mit einem Schweizer Pass visum-

frei einreisen. Ein Anspruch auf die maximale Aufenthaltsdauer besteht nicht, häufig wird eine kürzere Aufenthaltsgenehmigung erteilt. Minderjährige können grundsätzlich ohne Begleitung der Sorgeberechtigten einreisen und benötigen nach costa-ricanischem Recht nicht deren förmliche Einverständniserklärung. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die costa-ricanischen Behörden auf die Vorlage einer notariellen Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter, in spanischer Sprache mit Apostille (Überbeglaubigung) nach dem Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation, bestehen. Bei der Ausreise aus Costa Rica von Minderjährigen, die auch costa-ricanische Staatsangehörige oder im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung (Residencia) für Costa Rica sind, auch wenn dieser Aufenthaltstitel bereits abgelaufen ist, und in Begleitung nur eines Elternteils oder einer dritten Person ausreisen, verlangen die costa-ricanischen Grenzbehörden ein sog. «Permiso de Salida» (Ausreiseerlaubnis), das bei der Migración in San José (bei Aufenthalt in Costa Rica) oder bei der costa-ricanischen Botschaft beantragt werden kann. Ohne dieses Dokument wird eine Ausreise aus Costa Rica selbst dann nicht gestattet, wenn der mitausreisende Elternteil sein alleiniges Sorgerecht nachweisen kann. Welche Unterlagen im Einzelfall für die Ein- und Ausreise notwendig sind, sollte vor der Reise mit der costa-ricanischen Botschaft geklärt werden.

### **Dominica**

Für die Einreise nach Dominica und einen Aufenthalt von bis zu 6 Monaten benötigen Schweizer Staatsangehörige kein Visum. Der provisorische Schweizer Pass wird akzeptiert. Minderjährige, die nicht oder nur mit einer sorgeberechtigten Person reisen, sollten eine amtlich beglaubigte Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten mit sich führen.

### **Dominikanische Republik**

Schweizer Staatsangehörige benötigen für die Einreise und einen Aufenthalt von bis zu 90 Tagen kein Visum. Bei der Einreise muss vor Ort eine Touristenkarte für 10 US-Dollar p. P. gekauft werden, die 30 Tage gültig ist. Bei der Ausreise ist eine Flughafensteuer in Höhe von 20 US-Dollar p. P. zu bezahlen. Einige Fluggesellschaften haben diese Steuer bereits in ihren Flugpreis inkludiert. Wenn die An- und Abreise über AIDA Cruises gebucht wurde, müssen diese Gebühren nicht zusätzlich entrichtet werden. Um Probleme bei der Wiederausreise zu vermeiden, sollten Minderjährige, die nicht oder nur mit einer sorgeberechtigten Person reisen, eine amtlich beglaubigte Einverständniserklärung (beglaubigt durch die dominikanische Botschaft in der Schweiz) der Sorgeberechtigten mit sich führen.

### **Fidschi**

Schweizer Staatsangehörige benötigen für einen Aufenthalt von bis zu 4 Monaten kein Visum. Der provisorische Schweizer Pass wird akzeptiert.

## **Französisch-Polynesien**

Schweizer Staatsbürger benötigen kein Visum.

## **Gambia**

Schweizer Staatsbürger benötigen kein Visum, müssen aber unter Umständen bei Ankunft ausreichend finanzielle Mittel nachweisen. Der provisorische Schweizer Pass wird akzeptiert.

## **Grenada**

Für die Einreise nach Grenada benötigen Schweizer Staatsangehörige kein Visum. Der provisorische Schweizer Pass wird akzeptiert. Minderjährige, die nicht oder nur mit einer sorgeberechtigten Person reisen, sollten eine amtlich beglaubigte Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten mit sich führen.

## **Grönland**

Für die Einreise nach Grönland benötigen Schweizer Staatsbürger einen gültigen Schweizer Pass.

## **Hongkong**

Schweizer Staatsangehörige benötigen für einen Aufenthalt von bis zu 90 Tagen kein Visum. Ein bis 1 Monat nach Aufenthaltsende gültiger Schweizer Pass ist erforderlich.

## **Indien**

Schweizer Staatsangehörige benötigen für die Einreise nach Indien ein Visum. Für touristische Zwecke kommen das herkömmliche Visum und das elektronisch auf [www.indianvisaonline.gov.in](http://www.indianvisaonline.gov.in) zu beantragende e-Visa in Betracht. Das e-Visa berechtigt zur mehrmaligen Einreise für einen Aufenthalt von bis zu 60 Tagen. Die Bearbeitungszeit beträgt bis zu 4 Werktage. In Einzelfällen soll es bei der Online-Bezahlung der e-Visa zu Schwierigkeiten gekommen sein. Es wird deshalb empfohlen, sicherzustellen, dass die Zahlung tatsächlich erfolgt ist. Reisende sind verpflichtet, einen Ausdruck des elektronischen Visums mit sich zu führen. Bei der Einreise nach Indien müssen noch mindestens zwei ganze Seiten im Schweizer Pass frei sein.

## **Indonesien**

Es besteht keine Visumpflicht bei Reisen von maximal 30 Tagen über ausgewählte Flug- und Seehäfen, über die auch die Ausreise erfolgen muss. Schweizer Staatsangehörige, die mit einem provisorischen Schweizer Pass einreisen möchten, müssen vor der Einreise ein Visum bei der zuständigen indonesischen Auslandsvertretung beantragen. **Hinweis zu Komodo:** Bitte beachten Sie, dass die Landgänge auf Komodo aufgrund der frei lebenden Komodowarane nur im Rahmen eines organisierten Ausflugs möglich sind.

## **Israel**

Schweizer Staatsangehörige brauchen einen bis mindestens 6 Monate nach Aufenthaltsende gültigen Schweizer Pass. Für Aufenthalte von bis zu 3 Monaten ist kein Visum erforderlich. Vorzuweisen sind

das Billett / Ticket für die Rück- oder Weiterreise und die gültigen Papiere zur Reise fortsetzung ins nächste Land. Die Einreise kann sonst verweigert werden. Sie sind verpflichtet, sich in Israel jederzeit mit dem Schweizer Pass ausweisen zu können (oder mit einer Fotokopie davon). An Checkpoints ist immer der Originalpass vorzuweisen.

## **Jamaika**

Für Schweizer Staatsbürger besteht keine Visumpflicht bei Reisen von maximal 90 Tagen. Der provisorische Schweizer Pass wird akzeptiert. Minderjährige, die nicht oder nur mit einer sorgeberechtigten Person reisen, sollten eine amtlich beglaubigte Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten mit sich führen.

## **Japan**

Schweizer Staatsangehörige benötigen für die Einreise kein Visum. Ein provisorischen Schweizer Pass wird akzeptiert. Seit dem 7. Januar 2019 wird bei der Ausreise eine Steuer in Höhe von 1000 Yen (ca. 9 Schweizer Franken) erhoben. Ausgenommen hiervon sind Kinder unter 2 Jahren, Flugreisende im Transit und Passagiere von Kreuzfahrtschiffen, wenn Japan wegen schlechten Wetters oder anderer unvermeidbarer Gründe angelaufen wird. Für Jugendliche unter 18 Jahren, die allein oder mit nur einem Elternteil reisen, ist eine Reisevollmacht obligatorisch.

## **Jordanien**

Schweizer Staatsangehörige erhalten ein Sammelvisum bei der Einreise. Die Visumgebühr beträgt derzeit (Stand: Februar 2020) 40 Jordanische Dinar (ausschliesslich in JOD zu bezahlen). Kinder dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen reisen. Minderjährige, die nicht in Begleitung eines Elternteils oder Sorgeberechtigten reisen, müssen eine durch den/die Sorgeberechtigten unterschriebene schriftliche Bestätigung in englischer und deutscher Sprache mit sich führen, aus der die Erlaubnis des/der Sorgeberechtigten zur Durchführung dieser Reise hervorgeht. Diese Bestätigung muss die vollständigen Ein- und Ausreisedaten, den/die Namen des/der Sorgeberechtigten sowie die Namen des Kindes und der Begleitperson/-en beinhalten. Ferner muss der Bestätigung eine Kopie des Schweizer Passes der sorgeberechtigten Person/-en beiliegen.

## **Kambodscha**

Ein Visum ist erforderlich. Ein solches ist bei Aufenthalten von bis zu 30 Tagen bei Ankunft erhältlich und kostet 30 US-Dollar für Touristen bzw. 35 US-Dollar für Geschäftsreisende. Der Schweizer Pass muss mindestens noch über eine leere Seite verfügen, damit er mit dem Visum versehen werden kann. Benötigt wird ein Passfoto. Ein e-Visum ist nicht ausreichend, da der von uns angelaufene Hafen hierfür technisch nicht ausgestattet ist. Die Einholung des Visums bei der Einreise ist aufgrund des erheblichen Verwaltungsaufwands ebenfalls nicht möglich.

## **Kanada**

Die Einreise ist grundsätzlich für Aufenthalte von bis zu 6 Monaten ohne Visum möglich. Bei der Einreise per Flugzeug muss vor der Einreise eine elektronische Reiseerlaubnis im eTA-Verfahren (Electronic Travel Authorization) eingeholt werden. Für Einreisen über den Land- oder den Seeweg gilt dieses Erfordernis nicht. Bei Minderjährigen, die mit nur einem Elternteil oder einer dritten Person nach Kanada einreisen, sollten Nachweise über das Sorgerecht und eine schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten mit deren Daten und Erreichbarkeiten sowie Passkopien der nicht mitreisenden Elternteile bzw. des Vormunds bereitgehalten werden (Vordruck hier: [www.travel.gc.ca/travelling/children/consent-letter](http://www.travel.gc.ca/travelling/children/consent-letter)).

## **Kapverden**

Schweizer Kreuzfahrtgäste erhalten bei der Einreise einen Transitstatus, ein Visum muss nicht vorab beantragt werden. Der provisorische Schweizer Pass wird akzeptiert.

## **Katar**

Schweizer Staatsangehörige benötigen für Aufenthalte von bis zu 90 Tagen kein Visum.

## **Kolumbien**

Schweizer Staatsangehörige benötigen für einen rein touristischen Aufenthalt von bis zu 90 Tagen kein Visum. Der provisorische Schweizer Pass wird akzeptiert. Für Minderjährige, die (auch) kolumbianische Staatsangehörige sind (z. B. schweizerisch-kolumbianische Doppelbürger), ist die Ausreise nur mit schriftlicher, notarieller Einverständniserklärung der nicht mitreisenden Eltern bzw. des nicht mitreisenden Elternteils möglich.

## **Madagaskar**

Grundsätzlich ist bei der Einreise ein Visum erforderlich. Gäste von AIDA, deren Aufenthalt in Madagaskar nicht länger als 24 Stunden beträgt, benötigen kein Visum. Minderjährige, die nicht oder nur mit einer sorgeberechtigten Person reisen, sollten eine amtlich beglaubigte Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten in französischer Sprache mit sich führen.

## **Malaysia**

Schweizer Staatsangehörige benötigen für die Einreise nach Malaysia kein Visum. Ein provisorischer Schweizer Pass wird nicht anerkannt.

## **Malediven**

Für Schweizer Staatsangehörige besteht für die Einreise Visumpflicht. Touristenvisa für einen Aufenthalt von bis zu 30 Tagen werden bei der Einreise auf die Malediven erteilt.

## **Mauritius**

Schweizer Staatsangehörige benötigen für touristische, Besuchs-

oder Geschäftsaufenthalte kein Visum. Der provisorische Schweizer Pass wird akzeptiert. Minderjährigen (bis 18 Jahre), die ohne Begleitung des gesetzlichen Vertreters verreisen, wird empfohlen, zusätzlich zum eigenen Schweizer Pass auch eine Einverständniserklärung des/der Sorgeberechtigten mitzuführen. Dieser Vollmacht sollten eine Kopie der Geburtsurkunde des Minderjährigen sowie eine Kopie des Schweizer Passes des gesetzlichen Vertreters angeschlossen sein. Bei unterschiedlichen Nachnamen empfiehlt sich zudem die Mitnahme der Heiratsurkunde der Eltern.

### **Mexiko**

Schweizer Staatsangehörige, die als Touristen nach Mexiko reisen, können ohne vorherige Einholung eines Visums einreisen. Der provisorische Schweizer Pass wird akzeptiert. Minderjährige, die nur in Begleitung eines Elternteils einreisen, müssen keine Erlaubnis der/des nicht mitreisenden Eltern/-teils mitführen; es wird dennoch empfohlen, eine formlose Genehmigung auszustellen und diese mit Kopien der Schweizer Pässe beider Elternteile bei der Ein- und Ausreise mit sich zu führen.

### **Montenegro**

Personen, die neben der Schweizer auch die montenegrinische Staatsangehörigkeit besitzen, werden von den montenegrinischen Behörden ausschliesslich als eigene Staatsangehörige betrachtet und sind verpflichtet, bei der Ein- und Ausreise montenegrinische Reisedokumente zu benutzen. Bei einem längeren Aufenthalt (3 Tage oder länger) müssen sich Ausländer innerhalb von 24 Stunden am Ort des Aufenthalts persönlich melden. Verstösse gegen diese Meldepflicht werden gelegentlich geahndet.

### **Namibia**

Die Einreise ist für Schweizer Staatsangehörige ohne Visum möglich. Reisedokumente müssen mindestens noch zwei freie Seiten pro Einreise (Doppelseite) enthalten und in einem einwandfreien Zustand, d. h. weder beschädigt noch durch Verschmutzung unlesbar oder schwer leserlich sein. Führen Sie immer eine Fotokopie Ihres Schweizer Passes mit sich, um sich bei Polizeikontrollen ausweisen zu können. Minderjährige: Erkundigen Sie sich frühzeitig bei der namibischen Botschaft in Genf über die besonderen Einreisevorschriften für Minderjährige.

### **Neukaledonien**

Ein Visum ist nicht erforderlich. Minderjährige, die nicht oder nur mit einer sorgeberechtigten Person reisen, sollten eine amtlich beglaubigte Einverständniserklärung des/der nicht mitreisenden Sorgeberechtigten mit sich führen.

### **Oman**

Generell besteht Visumpflicht. Schweizer Passagiere von Kreuzfahrtschiffen sind im Rahmen eines Landgangs für Aufenthalte von maximal 24 Stunden von der Visumpflicht befreit.

### **Panama**

Schweizer Staatsangehörige benötigen kein Visum für die Einreise, solange der Aufenthalt 72 Stunden nicht überschreitet.

### **Philippinen**

Schweizer Staatsangehörigen wird bei der Einreise ein Visum für 30 Tage erteilt. Ein provisorischer Schweizer Pass wird anerkannt.

### **Russische Föderation**

Für Schweizer Staatsangehörige gilt Visumpflicht. Für Gäste, die an AIDA Ausflügen teilnehmen, beantragt AIDA Cruises Sammelvisa. Bitte beachten Sie jedoch, dass wegen der Erforderlichkeit der Visumsbeantragung kurzfristige Ausflugsbuchungen ggf. nicht berücksichtigt werden können. Für individuelle Landgänge benötigt jeder Gast ein Einzelvisum, das er selbst rechtzeitig vorher beantragen muss. Für die Bearbeitung der Visumanträge wird eine Gebühr von 39 Schweizer Franken erhoben. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 10 bis 30 Tage. Werden der Visumantrag und die notwendigen Unterlagen erst 3 Tage oder weniger vor der geplanten Einreise eingereicht, beträgt die Gebühr 77 Schweizer Franken. Das Visum für individuelle Landgänge für das Gebiet Kaliningrad, für die Stadt St. Petersburg und für das Leningrader Gebiet kann auch als elektronisches Visum unter folgendem Link angemeldet werden: <https://evisa.kdmid.ru>. Das elektronische Visum ist kostenfrei und muss spätestens 4 Tage vor der Anreise beantragt worden sein.

### **Seychellen**

Schweizer Staatsangehörigen wird bei Ankunft an der Grenze eine Aufenthaltserlaubnis für die Reisedauer ausgestellt.

### **Singapur**

Schweizer Staatsangehörige erhalten bei der Einreise eine Aufenthaltsgenehmigung für bis zu 90 Tage.

### **Sri Lanka**

Schweizer Staatsangehörige benötigen für die Einreise ein Transitvisum. Dieses kann in elektronischer Form über [www.eta.gov.lk](http://www.eta.gov.lk) beantragt werden.

### **St. Kitts und Nevis**

Schweizer Staatsangehörige benötigen kein Visum für die Einreise. Minderjährige, die nicht oder nur mit einer sorgeberechtigten Person reisen, sollten eine amtlich beglaubigte Einverständniserklärung des/der nicht mitreisenden Sorgeberechtigten mit sich führen.

### **St. Vincent und die Grenadinen**

Schweizer Staatsangehörige benötigen kein Visum für die Einreise. Minderjährige, die nicht oder nur mit einer sorgeberechtigten Person reisen, sollten eine amtlich beglaubigte Einverständniserklärung des/der nicht mitreisenden Sorgeberechtigten mit sich führen.

### **Südafrika**

Für die Einreise nach Südafrika ist ein bis mindestens 30 Tage nach Aufenthaltsende gültiger Schweizer Pass erforderlich, der mindestens eine leere Seite enthalten muss. Für Aufenthalte von bis zu 90 Tagen ist kein Visum erforderlich.

#### **Minderjährige benötigen für die Reise ohne Begleitung:**

- Eine Einverständniserklärung zur Ein- oder Ausreise des Kindes von einem oder beiden Elternteilen oder dem gesetzlichen Vormund durch eine eidesstattliche Erklärung (Affidavit). Wenn nur ein Elternteil das Einverständnis gibt, muss ausserdem eine Kopie des Gerichtsbeschlusses für das alleinige Sorgerecht mitgeführt werden.
- Ein Schreiben der Person, die das Kind in Empfang nimmt, mit Adresse und Kontaktdaten für den Aufenthalt des Kindes
- Eine Kopie des Ausweisdokuments, eines gültigen Schweizer Passes, Visums oder einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung der Person, die das Kind in Südafrika in Empfang nimmt
- Kontaktdaten der Eltern oder des Vormunds

### **Taiwan**

Schweizer Staatsangehörige benötigen für Besuchsaufenthalte von bis zu 90 Tagen bei Vorlage eines Schweizer Passes kein Visum. Bei der Einreise mit einem provisorischen Schweizer Pass wird ein Visum benötigt.

### **Thailand**

Für touristische Aufenthalte in Thailand ist für Schweizer Staatsangehörige grundsätzlich kein vor der Einreise einzuholendes Visum erforderlich. Minderjährige, die nicht oder nur mit einer sorgeberechtigten Person reisen, sollten eine amtlich beglaubigte Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten mit sich führen. Es empfiehlt sich, diese zusätzlich auch in englischer Sprache dabeizuhaben.

### **Tonga**

Schweizer Staatsbürger benötigen kein Visum, müssen aber unter Umständen bei Ankunft ausreichend finanzielle Mittel nachweisen. Der provisorische Schweizer Pass wird akzeptiert.

### **Türkei**

Für die Einreise in die Türkei ist eine gültige Schweizer Identitätskarte erforderlich. Ein seit weniger als 5 Jahren abgelaufener Schweizerpass wird ebenfalls anerkannt. Für Aufenthalte von bis zu 90 Tagen ist kein Visum erforderlich.

### **Uruguay**

Schweizer Staatsangehörige benötigen für die Einreise und einen Aufenthalt von bis zu 90 Tagen kein Visum. Der provisorische Schweizer Pass wird akzeptiert.



## USA und Puerto Rico

Checkliste für Ihre Reise:

- Gültiger, maschinenlesbarer, elektronischer Schweizer Pass
- Frühzeitige Online-Registrierung über ESTA (gebührenpflichtig)
- Ausgefülltes Online-Schiffsmanifest

### 1. Informationen zu Schweizer Pass und Visum

Für die visumfreie Einreise in die USA und nach Puerto Rico benötigt jeder Reisende einen eigenen elektronischen Schweizer Pass (Pass mit integriertem elektronischem Chip). Dies gilt auch für Babys und Kinder! Zusätzlich zum Ausweisdokument wird für die Einreise ein Visum benötigt, für dessen Beschaffung Sie selbst verantwortlich sind. Wenden Sie sich bitte rechtzeitig an die US-Botschaft oder das zuständige Konsulat.

### 2. ESTA-Online-Registrierung ist Pflicht

Jeder Reisende (auch Kinder) muss vor Reiseantritt zwingend im Internet auf <https://esta.cbp.dhs.gov> eine elektronische Einreiseerlaubnis (Electronic System for Travel Authorization = ESTA) einholen. Das Einreisegenehmigungssystem ESTA gilt für alle Bürger, die nicht der Visumpflicht unterliegen, also auch für Schweizer. Dies gilt auch dann, wenn in den USA nur ein Transit erfolgt. Als Staatsangehöriger eines anderen Staates informieren Sie sich bitte rechtzeitig, ob die Online-Registrierung für Sie verbindlich ist. Reisende mit doppelter Staatsbürgerschaft, die auch die irakische, iranische, sudanesishe oder syrische Staatsangehörigkeit besitzen, sowie Reisende, die sich nach dem 1. März 2011 im Irak, im Iran, im Jemen, in Libyen, in Nordkorea, in Somalia, im Sudan oder in Syrien aufgehalten haben, sind von der Teilnahme am ESTA-Programm ausgeschlossen. Betroffene müssen ein Visum beantragen. Ohne Visum oder ESTA-Genehmigung können der Zutritt zum Flugzeug und zum Schiff sowie die Einreise in die USA verwehrt werden. Im Fall einer Ablehnung Ihrer ESTA-Genehmigung wenden Sie sich bitte zur Beantragung eines Visums an die jeweils zuständige US-Auslandsvertretung. Da die Genehmigung Ihrer Einreise durch die US-Behörden bis zu 72 Stunden dauern kann, empfehlen wir Ihnen, sich so früh wie möglich zu registrieren, spätestens 4 Wochen vor Reiseantritt. Die ESTA-Beantragung ist gebührenpflichtig. Es werden derzeit 14 US-Dollar erhoben, die Bezahlung erfolgt per Kreditkarte über die ESTA-Internetseite.

### 3. Erst die ESTA-Registrierung, dann das Schiffsmanifest

Das Schiffsmanifest beinhaltet Ihre Passdaten und ist Voraussetzung für die Einreise. Sie können es bequem auf [www.aida.ch/myaida](http://www.aida.ch/myaida) ausfüllen. Zuvor müssen Sie sich bei ESTA registrieren. Dabei erhalten Sie eine persönliche Nummer, die 16-stellige Antragsnummer (Application Number), die im Manifest abgefragt wird. Zusätzlich bestätigen Sie Ihre ESTA-Registrierung mit einem Häkchen im Manifestformular.

### 4. Besonderheiten bei der Einreise

Es gelten für USA-Flüge Regelungen im Rahmen des sog. «Secure

Flight»-Programms der US-Transportsicherheitsbehörde (TSA), um die Sicherheit auf internationalen und inneramerikanischen Flügen zu erhöhen. Für die Ausstellung von Flugtickets bzw. Bordkarten benötigen Fluggesellschaften oder Reiseveranstalter von allen Reisenden folgende Angaben: vollständiger Name (einschliesslich aller im Schweizer Pass aufgeführten Vornamen), Geburtsdatum und Geschlecht. Fehlen diese Daten, können die US-Behörden die Buchung abweisen und die Ausstellung von Bordkarten untersagen. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der US-Transportsicherheitsbehörde (TSA) auf [www.tsa.gov/travel/security-screening](http://www.tsa.gov/travel/security-screening). Bitte beachten Sie, dass ein vorzeitiger Auf- oder Abstieg in den USA nicht möglich ist.

### Vereinigte Arabische Emirate

Schweizer Staatsangehörige dürfen ohne Visum in das Hoheitsgebiet der Vereinigten Arabischen Emirate einreisen und sich dort zu touristischen, Besuchs- oder Geschäftszwecken (ohne Arbeitsaufnahme) für die Dauer von höchstens 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen aufhalten. Der provisorische Schweizer Pass wird nicht akzeptiert. Für die Ausreise mit einem Reisedokument ohne Einreisevermerk der Vereinigten Arabischen Emirate wird eine Ausreisegenehmigung (Exit Permit) benötigt, diese wird durch die Migrationsbehörden nach Vorlage einer polizeilichen Anzeigebestätigung (Diebstahl, Verlust des Schweizer Passes) innerhalb weniger Tage ausgestellt.

### Vietnam

Schweizer Staatsangehörige benötigen für die Einreise nach Vietnam ein Visum, das sie unter <http://www.vietnam-embassy.ch/thithucde.html> beantragen können.

## GESUNDHEITSHINWEISE

Bitte beachten Sie, dass die Sonneneinstrahlung an Deck eines Schiffes intensiver ist. Wir empfehlen daher, eine Sonnenbrille und eine Kopfbedeckung zu tragen sowie Sonnenschutzmittel mit ausreichendem Lichtschutzfaktor zu verwenden. In tropischen und subtropischen Regionen empfehlen wir die Verwendung von geeignetem Mückenschutz. Beim Auftreten von Krankheitssymptomen, insbesondere von Magen-Darm-Erkrankungen oder Fieber, bitten wir um eine umgehende Vorstellung im Bordhospital. Bitte trinken Sie in den Zielgebieten kein Hahnenwasser, achten Sie darauf, dass die Wasserflaschenverschlüsse beim Kauf noch verschweisst sind, und treffen Sie sorgfältige Hygienevorkehrungen für die Nahrungsmittelaufnahme beim Landgang. Nahrungsmittel von Strassenständen oder aus günstigen Strassenrestaurants sollten nach Möglichkeit gemieden werden, da i. d. R. die erforderlichen Hygienemassnahmen bei der Nahrungszubereitung nicht eingehalten werden. Grundsätzlich trägt regelmässiges Händewaschen zum Schutz Ihrer eigenen Gesundheit und der aller Mitreisenden bei. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung (Dezember 2020) empfiehlt das Bundesamt für Gesundheit in vielen Zielgebieten

einen Schutz gegen Tetanus, Diphtherie, Polio, Hepatitis A, Typhus und ggf. FSME. In einigen Gebieten wird eine Gelbfieber- und Tollwutimpfung empfohlen bzw. behördlich vorgeschrieben und auf das Risiko einer Infektion mit Malaria oder Denguefieber hingewiesen (siehe Hinweise unten). Bitte informieren Sie sich rechtzeitig (ggf. bei Ihrem Hausarzt) über Infektions- und Impfschutzmassnahmen sowie andere Prophylaxen. Gästen einer Weltreise empfehlen wir, sich vorab von einem Reisemediziner beraten zu lassen. Da in einigen europäischen Ländern sowie Russland Masern aufgetreten sind, sollte der Impfstatus bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen überprüft und ggf. ergänzt werden. Ein ärztlicher Rat zu Thrombose und anderen Gesundheitsrisiken sollte ggf. auch eingeholt werden. Aktuelle und ausführliche Informationen zum Impfschutz finden Sie u. a. auf der Internetseite des Centrums für Reisemedizin ([www.reisemedizin.uzh.ch](http://www.reisemedizin.uzh.ch)) oder den entsprechenden Seiten des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten ([www.eda.admin.ch](http://www.eda.admin.ch)). Wir empfehlen zusätzlich unbedingt den Abschluss einer Auslandsreise-Krankenversicherung und das Beisichführen Ihres Impfausweises.

### Gelbfieber/Tollwut

In den AIDA Fahrtgebieten Afrika, Asien, Karibik, Mittelamerika und Orient ist in vielen Ländern nach Aufenthalt in einem Gelbfiebergebiet bzw. bei der Einreise in ein Land mit Gelbfiebergebieten die Gelbfieberschutzimpfung empfohlen. Bei fehlender Impfung können die Behörden der jeweiligen Länder den Landgang verweigern. Ein gültiger Impfnachweis beginnt 10 Tage nach der Impfung und ist dann lebenslang gültig. Eine Erneuerung nach 10 Jahren ist empfohlen für Australien, Malaysia, Mauritius, die Seychellen und Thailand. Abgesehen von der Impfpflicht ist in Gelbfiebergebieten die Vorbeugung vor der Erkrankung durch den wirksamen Impfschutz sinnvoll und grundsätzlich empfohlen. Für einen guten Mückenschutz sollte stets gesorgt werden. Darüber hinaus wird für die vorgenannten Fahrtgebiete eine Impfung gegen Tollwut empfohlen.

### Malaria/Chikungunya-/Denguefieber

In den AIDA Fahrtgebieten Afrika, Asien, Indien, Karibik, Mittelamerika sowie Südeuropa existiert ein Risiko, an Malaria, Chikungunya- oder Denguefieber zu erkranken. Daher wird vor Abreise in diese Gebiete eine individuelle Beratung beim Arzt zur Prophylaxe gegen diese Krankheiten unbedingt empfohlen. Der wichtigste Schutz gegen Malaria, Chikungunya- und Denguefieber bleibt jedoch die Expositionsprophylaxe, d. h. der Schutz vor Mückenstichen:

- Durch entsprechende Kleidung: helle, weite und Knöchel sowie Arme bedeckende Kleidungsstücke und Kopfbedeckung
- Durch mückenabweisende Mittel, z. B. Moskitonetze, Anwendung von geeigneten Insektenschutzmitteln

Bitte beachten Sie, dass auch Monate nach der Rückkehr aus einem Malaria-/Chikungunya-/Denguefieber-Gebiet bei Fieber oder

anderen unklaren Krankheitssymptomen unbedingt und unverzüglich ärztlicher Rat eingeholt werden muss.

### **Zika-Virus**

In vielen Ländern existiert aktuell eine Warnung vor dem Zika-Virus. Diese Warnung richtet sich insbesondere an Frauen, die schwanger sind, und Frauen, die beabsichtigen, schwanger zu werden, sowie ihre Partner. Um weitere Informationen über das Zika-Virus zu erhalten, empfehlen wir Ihnen, Ihren Arzt zu kontaktieren. Schweizer Staatsangehörige finden Informationen hierzu auf [www.eda.admin.ch](http://www.eda.admin.ch) oder [www.ezv.admin.ch](http://www.ezv.admin.ch), der staatlichen Gesundheitsbehörden der CDC (Centers for Disease Control and Prevention, [www.cdc.gov/zika](http://www.cdc.gov/zika)) bzw. der panamerikanischen Gesundheitsorganisation PAHO (Pan American Health Organization, [www.paho.org](http://www.paho.org)).

Bitte beachten Sie, dass diese Informationen dem Stand von Februar 2020 entsprechen und sich möglicherweise bis zum Beginn Ihrer Reise Änderungen ergeben haben könnten. Aktuelle Informationen über Gesundheitsbestimmungen halten wir für Sie auf unserer Internetseite [www.aida.ch](http://www.aida.ch) bereit. Zusätzlich weisen wir in diesem Zusammenhang auf die Internetseite des Centrums für Reisemedizin ([www.reisemedizin.uzh.ch](http://www.reisemedizin.uzh.ch)) und die entsprechenden Seiten des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten ([www.eda.admin.ch](http://www.eda.admin.ch)) hin.

### **ARZNEI- UND BETÄUBUNGSMITTEL**

Der Umgang mit Arznei- und Betäubungsmitteln unterliegt i. d. R. strengen Vorschriften oder ist zum Teil auch gänzlich untersagt. Unter Umständen ist bei der Mitnahme von Arznei- oder Betäubungsmitteln, auch für den eigenen Bedarf oder von lediglich geringen Mengen solcher Mittel, ein Nachweis über die konkreten Inhalts- bzw. Wirkstoffe erforderlich. Schriftliche Erklärungen des Hausarztes, die in manchen Fällen von einer Landesgesundheitsbehörde beglaubigt werden müssen, werden zudem von einigen Ländern gefordert. Sollten Sie auf Ihrer Reise Arznei- oder Betäubungsmittel mit sich führen wollen oder müssen, informieren Sie sich daher bitte rechtzeitig darüber, ob Sie diese Medikamente mitnehmen dürfen oder ob Einfuhrbeschränkungen bestehen und welche besonderen Voraussetzungen oder Dokumente für die Einfuhr der Medikamente in die verschiedenen Reiseländer ggf. zu beachten sind. In jedem Fall sollten Medikamente immer in der Originalverpackung mitgenommen werden. Informationen hierzu erhalten Sie bei den diplomatischen Vertretungen der jeweiligen Zielländer.

### **LANDESWÄHRUNGEN**

Informationen zu den jeweiligen Währungen und tagesaktuellen Umrechnungskursen erhalten Sie bei Ihrer Bank. In vielen Ländern der Zielgebiete Asien, Karibik und Mittelamerika können Sie auch in US-Dollar bezahlen. Wir empfehlen generell die Mitnahme einer gängigen Kreditkarte.

### **ZOLLBESTIMMUNGEN**

Gegenstände, die für den persönlichen Bedarf des Reisenden bestimmt sind, wie Kleidung, Schuhe, Schmuck, Fotoapparat, Videokamera usw., können i. d. R. zollfrei mitgeführt werden. Die Mitnahme und Einfuhr von Waffen, Munition, Drogen, explosiven/feuergefährlichen Gegenständen, wie insbesondere auch Feuerwerkskörpern, sowie von jugendgefährdenden oder verfassungswidrigen Medien ist verboten. Darüber hinaus ist in vielen Ländern die Einfuhr von frischen Nahrungsmitteln (z. B. Obst, Gemüse, Fleisch und Wurst) verboten. Bitte beachten Sie, dass es strengstens untersagt ist, Produkte einzuführen, die aus geschützten Tier- und Pflanzenarten hergestellt sind. In vielen Reiseländern werden geschützte Tiere und Pflanzen sowie daraus hergestellte Produkte zum Kauf angeboten. Vorsicht ist zudem beim Sammeln am Strand geboten: Bedrohte Arten könnten darunter sein. Teilweise sind auch Antiquitäten bzw. Kulturgüter von einem Ein- oder Ausfuhrverbot betroffen. Bitte tragen Sie nicht zum illegalen, schädlichen Handel bei und informieren Sie sich rechtzeitig. Bei einem Verstoss gegen entsprechende Zoll- bzw. Ein-/Ausfuhrbestimmungen drohen schwere Sanktionen wie Zollbeschlagnahmung, polizeiliche Anzeige oder hohe Geldstrafen.

Achtung: Papiere von Strassenhändlern sind ungültig. Der Kauf von gefälschten Markenartikeln wie Uhren, Computern, Software, Kleidung usw. sowie deren Einfuhr in die Schweiz sind aus urheberrechtlichen Gründen verboten. Wir möchten darauf hinweisen, dass jeder Gast selbst für die Einhaltung der jeweils gültigen Devisen-, Zoll- bzw. Ein-/Ausfuhrbestimmungen verantwortlich ist. Bitte informieren Sie sich daher rechtzeitig über die für Sie zutreffenden Devisen-, Zoll- bzw. Ein-/Ausfuhrbestimmungen. Informationen hierzu finden Schweizer Staatsangehörige auf der Internetseite des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten ([www.eda.admin.ch](http://www.eda.admin.ch)) und der Eidgenössischen Zollverwaltung EZV ([www.ezv.admin.ch](http://www.ezv.admin.ch)).

Bitte beachten Sie, dass über die hier aufgezeigten Zollvorschriften hinaus weitere Zollvorgaben zu berücksichtigen sein können. Bitte erkundigen Sie sich diesbezüglich rechtzeitig vor Reisebeginn über mögliche Ergänzungen oder tagesaktuelle Veränderungen. Schweizer Staatsangehörige finden Informationen hierzu auf [www.eda.admin.ch](http://www.eda.admin.ch) oder [www.ezv.admin.ch](http://www.ezv.admin.ch)

### **FÜR DIE EINREISE IN DIE SCHWEIZ GELTEN FOLGENDE BESONDERHEITEN:**

#### **Einreise aus Nicht-EU-Staaten für Schweizer Staatsangehörige**

Reisende, die mindestens 17 Jahre alt sind, dürfen für den eigenen Ge- oder Verbrauch 250 Stück/Gramm Zigaretten/Zigarren/andere Tabakfabrikate, 1 l Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 18 Vol.-% oder 5 l Alkohol mit einem Alkoholgehalt von höchstens 18 Vol.-% sowie Arzneimittel, die dem persönlichen Bedarf entsprechen, zollfrei mitführen. Schweizer Staatsangehörige finden Informationen hierzu auf [www.eda.admin.ch](http://www.eda.admin.ch) oder [www.ezv.admin.ch](http://www.ezv.admin.ch)

# REISEBEDINGUNGEN

Liebe Gäste, bitte lesen Sie aufmerksam die nachfolgenden allgemeinen Reisebedingungen. Diese werden, soweit wirksam einbezogen, im Fall Ihrer Buchung Inhalt des Reisevertrags. Für Flugleistungen gelten darüber hinaus die Beförderungsbedingungen des ausführenden Luftfahrtunternehmens, bei regulären Linienflügen mit internationalen Linienfluggesellschaften ferner die allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB), die in Ihrem Reisebüro oder im Internet zur Verfügung stehen.

## 1 Anmeldung und Abschluss des Reisevertrags

**1.1** Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Gast AIDA Cruises den Abschluss eines Reisevertrags verbindlich an. Dies kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung mit allen darin enthaltenen Informationen, insbesondere auch bezüglich angebotener Flugleistungen, sowie diese allgemeinen Reisebedingungen.

**1.2** Der Vertrag kommt ausschliesslich mit der Buchungsbestätigung durch AIDA Cruises in Schrift- oder Textform zustande. Die elektronische Bestätigung des Zugangs der Reiseanmeldung sowie ein ggf. im Reisebüro unterzeichnetes Buchungsformular stellen keine Annahme des Reisevertrags dar. AIDA Cruises ist im Fall der Nichtannahme der Reiseanfrage nicht verpflichtet, gegenüber dem Gast ausdrücklich die Nichtannahme zu erklären und/oder die Nichtannahme zu begründen.

**1.3** Der Gast hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

**1.4** Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung von dem Inhalt der Reiseanmeldung ab, liegt hierin ein neues Angebot an den Gast. AIDA Cruises ist hieran 10 Tage ab Zugang der Buchungsbestätigung gebunden. Der Reisevertrag kommt auf Grundlage des neuen Angebots zustande, wenn der Gast das Angebot innerhalb dieser Frist durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung, Restzahlung oder Reiseantritt annimmt.

## 2 Zahlungen

**2.1** Nach Vertragsschluss (Zugang der Buchungsbestätigung) und Erhalt des Sicherungsscheins zur Absicherung der Kundengelder im Falle der Insolvenz gemäss § 651 r BGB iVm Artikel 252 EGBGB wird folgende Anzahlung, bezogen auf den Gesamtreisepreis, fällig:

- Bei Buchung von AIDA PREMIUM 20 %
- Bei Buchung von AIDA VARIO 25 %
- Bei Buchung von JUST AIDA 30 %

Mit der Anzahlung wird gleichzeitig auch die volle Prämie einer über AIDA Cruises vermittelten Versicherung fällig.

**2.2** Die Restzahlung wird spätestens 30 Tage vor Reisebeginn fällig, soweit der Sicherungsschein übergeben ist.

**2.3** Bei Buchung ab 30 Tagen vor Reisebeginn ist der komplette Reisepreis sofort fällig, soweit der Sicherungsschein übergeben ist.

**2.4** Der Sicherungsschein befindet sich auf der Rückseite der Buchungsbestätigung bzw. auf der Rückseite des neutralen Amadeus TOMA® Buchungsformulars.

**2.5** Nach vollständiger Bezahlung der Reise erhält der Gast unverzüglich seine Reiseunterlagen, frühestens jedoch 3 Wochen vor Reisebeginn. Kommt der Gast seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nach, behält sich AIDA Cruises vor, nach erfolgloser Mahnung vom Reisevertrag zurückzutreten und die unter Ziffer 6 vereinbarten Entschädigungspauschalen zu berechnen.

**2.6** Die Zahlung des Reisepreises hat zum in der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitstermin ausschliesslich an AIDA Cruises zu erfolgen und kann wahlweise per Überweisung oder per Kreditkarte (z. B. MasterCard und Visa) vorgenommen werden. Darüber hinaus findet der Gast weitere Zahlungsarten auf [www.aida.ch/myaida](http://www.aida.ch/myaida). AIDA Cruises behält sich das Recht vor, die akzeptierten Zahlungsweisen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. **Sofern nicht mit AIDA Cruises ausdrücklich anders vereinbart, haben Zahlungen an vermittelnde Reisebüros keine schuld-befreiende Wirkung.** Nach erfolgter Zahlung ist eine Änderung des verwendeten Zahlungsmittels nicht mehr möglich. Verlangt der Gast eine bereits im Voraus geleistete Zahlung noch vor Fälligkeit der betreffenden Forderung wieder zurück, ohne dass dies durch eine entsprechende Buchungsänderung begründet ist, behält sich AIDA Cruises das Recht vor, hierfür eine angemessene Bearbeitungsgebühr zu erheben.

**2.7** In Abhängigkeit von der vom Gast gewählten Zahlart und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben behält sich AIDA Cruises das Recht vor, bei Zahlungen (z. B. des Reisepreises oder der Bordabrechnung) ein Transaktionsentgelt zu verlangen. Über die Höhe des Transaktionsentgelts wird der Gast rechtzeitig vor dem Zahlungsvorgang informiert.

## 3 Leistungen

**3.1** Die Leistungsverpflichtung von AIDA Cruises ergibt sich ausschliesslich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Katalog bzw. der Reiseausschreibung unter Massgabe sämtlicher darin enthaltener Hinweise und Erläuterungen. Nebenabreden oder sonstige Vereinbarungen (z. B. Sonderwünsche), die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung von AIDA Cruises. Im Fall von Widersprüchen ist die Buchungsbestätigung ausschlaggebend. AIDA Cruises behält sich das Recht vor, für bestimmte Leistungen an Bord eine zusätzliche Service-Charge zu verlangen. Nicht im Reisepreis enthalten sind etwaige Einreise-, Grenz- und Visagebühren o. Ä., die von dem Land, in das eingereist werden soll, erhoben werden. Sind derartige Gebühren fällig, so sind diese vom Gast direkt vor Ort zu entrichten. Werden solche

Gebühren von AIDA verauslagt, so ist AIDA berechtigt, die entsprechenden Beträge an den Gast weiterzubelasten. Mehrkosten (z. B. für zusätzliche Verpflegung an Bord), die aufgrund einer nicht von AIDA Cruises zu vertretenden Quarantäne entstehen, sind vom Gast selbst zu tragen bzw. zu ersetzen.

**3.2** Leistungsträger (z. B. Fluggesellschaften, Hotels) und Reisebüros sind von AIDA Cruises nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Angaben in Prospekten bzw. in Reiseausschreibungen oder über die Buchungsbestätigung von AIDA Cruises hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrags ändern.

**3.3** Ortsprospekte sowie Prospekte von Leistungsträgern (z. B. Hotels, örtliche Agenturen) sind nicht Bestandteil des Reisevertrags und daher für die vertraglichen Leistungen von AIDA Cruises nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung der Parteien zum Inhalt der vertraglichen Leistungen von AIDA Cruises gemacht wurden.

**3.4** Bucht der Reisende über AIDA einen Zug zum Flug («Rail&Fly»), muss der Reisende die Zugfahrt so auswählen, dass er den Flughafen planmässig mindestens drei Stunden vor Abflug erreicht. Bucht er die Zugfahrt zum Schiff («Rail&Cruise»), ist die Anfahrt so auszuwählen, dass er das Schiff mindestens drei Stunden vor der angegebenen Abfahrt erreicht. Werden diese Zeitpuffer nicht eingehalten und hat der Gast die Nichteinhaltung zu vertreten, haftet AIDA nicht für mögliche Folgekosten.

## 4 Vertragsänderungen

**4.1** Die Angebote, Preise und Angaben zu den vertraglichen Reiseleistungen entsprechen dem Stand bei Veröffentlichung. Bis zur Übermittlung des Buchungswunschs des Gastes sind jedoch aus sachlichen Gründen Änderungen hieran möglich, die AIDA Cruises sich daher ausdrücklich vorbehalten. Über diese Änderungen wird AIDA Cruises den Gast selbstverständlich vor Vertragsschluss unterrichten.

**4.2** AIDA Cruises ist berechtigt, andere Vertragsbedingungen als den Reisepreis nach Vertragsschluss zu ändern, sofern die Änderung unerheblich ist. Das gilt insbesondere auch für Änderungen der Fahrt- und Liegezeiten und/oder der Routen (vor allem auch aus Sicherheits- oder Witterungsgründen), über die allein der für das Schiff verantwortliche Kapitän entscheidet. AIDA Cruises hat den Gast in einem solchen Fall auf einem dauerhaften Datenträger (Papierform oder elektronisch) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise und vor Reisebeginn über die Änderung zu unterrichten.

**4.3** Sollten äussere Umstände dazu führen, dass die Durchführung der Reise nur unter Einhaltung von hoheitlichen Auflagen möglich ist, ist AIDA Cruises berechtigt, die erforderlichen Massnahmen vorzunehmen bzw. eine Mitreise von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen. Über die für die gebuchte Reise geltenden Auflagen und/oder Massnahmen informiert AIDA Cruises die Gäste rechtzeitig vor Abfahrt. Bei den genannten Auflagen und Massnahmen kann es sich insbesondere, aber nicht ausschliesslich, um folgende handeln:

**a)** Mitteilung von Aufenthalts- und Gesundheitsinformationen vor Anreise und bei Check-in. Bitte beachten Sie, dass AIDA Cruises sich vorbehält, Gäste, bei denen bestimmte risikoe erhöhende Faktoren vorliegen, von der Mitreise auszuschliessen;

**b)** Durchführung eines oder mehrerer COVID-19-Tests vor und bei Anreise sowie ggf. während der Reise;

**c)** Gesundheitliche Untersuchung beim Check-in und während der Reise;

**d)** Einhaltung von vorgegebenen Abständen und Tragen von Mund-Nasen-Schutz;

**e)** Einschränkung der Angebote an Bord, insbesondere in den Bereichen Kulinarik, Wellness und Sport;

**f)** Einschränkung der Landgänge auf von AIDA Cruises geführte Ausflüge unter Beachtung der örtlich geltenden Vorschriften;

**g)** Isolierung und Ausschiffung von positiv auf COVID-19 getesteten Personen sowie engen Kontaktpersonen.

Verstösse gegen geltende Auflagen und/oder Massnahmen berechtigten AIDA Cruises dazu, den betroffenen Gast und, je nach Art des Verstosses, auch Mitreisende von der (weiteren) Teilnahme an der Reise auszuschliessen, ohne dass ein Anspruch auf Rückzahlung des Reisepreises für den nicht erbrachten Teil der Reise und/oder für andere erworbene Leistungen besteht.

**4.4** Kann AIDA Cruises die gebuchte Reise aus einem nach Vertragsschluss eingetretenen Umstand nur unter erheblicher Änderung einer der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistung oder nur unter Abweichung von einer zwischen AIDA Cruises und dem Gast gesondert getroffenen vertraglichen Abrede erbringen, ist AIDA Cruises berechtigt, dem Gast vor Reisebeginn eine entsprechende Vertragsänderung oder wahlweise auch die Teilnahme an einer anderen Reise (Ersatzreise) anzubieten. Der Gast hat in einem solchen Fall das Recht, innerhalb einer von AIDA Cruises gesetzten, angemessenen Frist, von der gebuchten Reise ohne Zahlung einer Entschädigung zurückzutreten oder das Angebot zur Vertragsänderung anzunehmen. Wenn sich der Gast innerhalb der gesetzten Frist nicht gegenüber AIDA Cruises äussert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen.

**4.5** Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. AIDA Cruises ist verpflichtet, den Gast über Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Bei erheblichen Änderungen der Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrags vor Reisebeginn ist der Gast berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Reisende hat diesen Rücktritt unverzüglich nach der Erklärung durch den Reiseveranstalter diesem gegenüber geltend zu machen.

## 5 Rücktritt und Kündigung durch AIDA Cruises

**5.1** AIDA Cruises behält sich das Recht vor, in folgenden Fällen vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurückzutreten:

**a)** Wird eine ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl, auf die in der entsprechenden Leistungs- oder Reisebeschreibung oder in sonstigen Unterlagen, die Vertragsinhalt geworden sind, ausdrück-

lich hingewiesen wird, nicht erreicht, ist AIDA Cruises berechtigt, von der betroffenen Reiseleistung oder Reise bis zum 31. Tag vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn zurückzutreten. Die Mitteilung über das Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl und den damit zusammenhängenden Rücktritt von der Reiseleistung oder Reise muss dem Gast bis 31 Tage vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn zugegangen sein. Wird die Reiseleistung oder Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde die auf diese Reiseleistung oder – sofern es sich um eine Kündigung der Reise handelt – die auf die Reise geleistete Zahlung zurück. AIDA Cruises ist berechtigt, bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl bei der Reiseleistung Busanreise den Transfer oder Teilstrecken des Transfers auf Bahn oder Kleinbus umzubuchen.

**b)** AIDA Cruises ist aufgrund unvermeidbarer, aussergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Reisevertrags gehindert; in diesem Fall hat AIDA Cruises den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis des Rücktrittsgrundes zu erklären.

**5.2** Lässt der geistige oder körperliche Zustand eines Gastes eine Reise bzw. Weiterreise nicht zu, weil dieser den Gast reiseunfähig macht oder eine Gefahr für den Gast selbst oder jemanden sonst an Bord darstellt, kann die Beförderung verweigert oder die Ferienreise des Gastes jederzeit abgebrochen werden. Für eventuell entstehende Mehrkosten steht AIDA Cruises nicht ein. Gleiches gilt, wenn eine geistige oder körperliche Behinderung eine besondere Betreuung des Gastes erfordert, die über die vertraglich vereinbarten Leistungen von AIDA Cruises hinausgeht, und der Gast keine diese Betreuung übernehmende Begleitperson hat. Im Zweifel empfiehlt sich die explizite Nachfrage bei Buchung.

**5.3** AIDA Cruises ist zur Kündigung des Reisevertrags berechtigt, wenn der Gast Waffen, Munition, explosive oder feuergefährliche Stoffe und Ähnliches an Bord bringt; ferner, wenn er illegale Drogen konsumiert oder an Bord bringt bzw. Straftaten begeht. Eine berechtigte Kündigung liegt auch im Fall des Versuchs des Vorgenannten vor.

**5.4** An Bord gilt die nachstehend aufgeführte Bordordnung, die vom Gast uneingeschränkt zu beachten und einzuhalten ist. Der Gast ist verpflichtet, alle die Schiffsordnung betreffenden Anweisungen des Kapitäns zu befolgen.

### BORDORDNUNG

- Die Seenotrettungsübung ist für alle Gäste verbindlich. Bitte kommen Sie nach Ertönen des Alarms mit Ihrer Rettungsweste, festem Schuhwerk und ggf. warmer Kleidung zu Ihrer Sammelstation und folgen Sie den Anweisungen der Crew. Gäste mit eingeschränkter Beweglichkeit bitten wir, sich zu Beginn der Reise an der Rezeption zu melden. Im Notfall stehen Ihnen Crew-Mitglieder zur Seite, die Sie sicher zu Ihrem Sammelplatz begleiten.
- Rauchen ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen gestattet. In den Kabinen ist das Rauchen nicht gestattet. Werfen Sie keinesfalls Zigarettenreste in Papierkörbe oder über Bord.

- Das Benutzen von Bügeleisen, Kerzen und Tauchsiedern oder ähnlichen Wasserwärmern in den Kabinen ist nicht gestattet.
- Als Eltern tragen Sie Sorge für Ihre Kinder. Bitte achten Sie darauf, dass sie keine unerlaubten Bereiche betreten und nicht mit Rettungsmitteln oder Aufzügen spielen.
- In unseren Restaurants sind Sie vom frühen Morgen bis zum späten Abend herzlich willkommen. Bitte nehmen Sie jedoch Rücksicht auf die anderen Gäste und betreten Sie unsere Restaurants angemessen gekleidet – nicht im Bademantel, in Badebekleidung oder barfuss. Darüber hinaus bitten wir Sie, keine Speisen und Getränke aus den Restaurants mitzunehmen.
- Bitte reservieren Sie auf den Pooldecks keine Sonnenliegen und beachten Sie die Hinweisschilder an den Pools. Wir behalten uns vor, reservierte, aber nicht benutzte Liegen frei zu geben.
- Um Mitreisende nicht zu belästigen, ist das Benutzen von Audiogeräten mit Lautsprechern, Rollschuhen, Inlineskates, Skateboards, Rollern, Velos und anderen individuellen Transportmitteln an Bord nicht gestattet.
- Vergessene und liegengeliebene Gegenstände oder sonstige Fundsachen können Sie gern an der Rezeption abgeben, nicht abgeholte Fundsachen verbleiben bei AIDA nach Ablauf von 6 Monaten.
- Vermeiden Sie in der Zeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr bitte jeglichen Lärm auf den Kabinendecks (Nachtruhe).
- Aus Sicherheitsgründen müssen die öffentlichen Gänge immer frei bleiben. Stellen Sie bitte keinen Kinderwagen oder Rollstuhl vor der Kabine ab. Je nach Klappmass sind diese unter dem für das Lagern von Gepäck konstruierten Bett unterzubringen.
- Es ist bei der Anreise generell nicht erlaubt, alkoholische Getränke mit an Bord zu bringen. Sollten Sie während der Reise alkoholische Getränke an Land kaufen, so darf hiervon maximal 1 Liter pro Person über 18 Jahren mit an Bord gebracht werden.
- Darüber hinaus ist es grundsätzlich nicht erlaubt, Lebensmittel (insbesondere alle Fleisch-, Geflügel- und Fischprodukte, Milchprodukte, Obst und Gemüse) an Bord zu bringen. Als Ausnahme hiervon gelten lediglich professionell/industriell vom Hersteller verpackte Trockenware, Gewürze und Süssigkeiten.
- Drohnen oder sonstige Flugobjekte, Laser, Laserpointer und Funkgeräte sind aus Sicherheitsgründen an Bord nicht gestattet.
- Illegale Rauschmittel und Waffen sind an Bord ebenfalls grundsätzlich verboten. Der Besitz kann einen sofortigen Bordverweis zur Folge haben.
- Unser Kapitän trägt die Verantwortung für alle Gäste und Crew-Mitglieder, seinen Anordnungen ist daher Folge zu leisten. Der Kapitän kann die notwendigen Massnahmen treffen, um im einzelnen Fall eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Unter anderem kann gewalttätiges, diskriminierendes, grobes oder verbal ausfallendes Verhalten nicht toleriert oder akzeptiert werden und daher gegebenenfalls zu einem Verweis von Bord durch den Kapitän führen. Im Interesse aller Gäste bitten wir um Einhaltung dieser Bordordnung. Ein Verstoss sowie die wieder-



holte Missachtung von Anweisungen des Kapitäns können – je nach Einzelfall und Schwere des Verstoffes – bis zu einem Verweis von Bord durch den Kapitän führen.

**5.5** Der Kapitän ist für Schiff und Crew verantwortlich. Er besitzt hinsichtlich der seemännischen Führung des Schiffes, der Gewährleistung der Sicherheit sowie der Einhaltung der Bordordnung die alleinige Entscheidungsbefugnis und ist in dieser Eigenschaft berechtigt, den Gast entschädigungslos von Bord zu weisen. Diese Befugnis gilt auch, wenn nach dem Urteil des Kapitäns eine der unter 5.3 genannten Situationen vorliegt.

**5.6** Ferner kann AIDA Cruises den Reisevertrag ohne Einhaltung von Fristen kündigen, wenn der Gast unter falscher Angabe zur Person, zur Adresse und zum Ausweisdokument gebucht hat.

## 6 Rücktritt durch den Gast

**6.1** Der Gast kann jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Massgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei AIDA Cruises innerhalb der Öffnungszeiten des AIDA Kundencenters. Dem Gast wird im eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen dringend empfohlen, den Rücktritt schriftlich oder in Textform zu erklären.

**6.2** Tritt der Gast vom Reisevertrag zurück, steht AIDA Cruises unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn, gewöhnlich zu erwartender ersparter Aufwendungen von AIDA Cruises und gewöhnlich zu erwartendem Erwerb durch mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung folgende pauschale Entschädigung – jeweils p. P. und bezogen auf den jeweiligen Reisepreis – zu:

	AIDA PREMIUM	AIDA VARIO	JUST AIDA
Bis zum 50. Tag* (mind. CHF 54** p. P.)	20 %	30 %	35 %
Vom 49. Tag bis zum 30. Tag*	25 %	30 %	35 %
Vom 29. Tag bis zum 22. Tag*	35 %	35 %	40 %
Vom 21. Tag bis zum 15. Tag*	60 %	60 %	60 %
Ab dem 14. Tag*	80 %	80 %	80 %
Nichterscheinen, Stornierung am Tag des Reisebeginns und bei nachträglicher Stornierung	95 %	95 %	95 %

Prämien für über AIDA Cruises vermittelte Reiseversicherungen fallen zusätzlich zur pauschalen Entschädigung in voller Höhe an. Bei einer Buchung mit inkludierten Linienflügen gilt für das An- und Abreisepaket ergänzend folgende pauschale Entschädigung (jeweils p. P. und bezogen auf den Preis des An- und Abreisepaketes):

Vom 59. Tag bis zum 30. Tag vor Reisebeginn	50 %
Ab dem 29. Tag vor Reisebeginn	80 %
Bei Nichterscheinen, Stornierung am Tag des Reisebeginns und bei nachträglicher Stornierung	95 %

Bei Teilstornierung eines Reiseteilnehmers aus einer Kabine steht AIDA Cruises in den Tarifen AIDA PREMIUM und AIDA VARIO eine pauschale Entschädigung in Höhe von 70 %, und im Tarif JUST AIDA von 95 % des anteiligen Reisepreises zu, mindestens jedoch eine Bearbeitungsgebühr von CHF 54\*\*. Daneben behält sich AIDA Cruises das Recht vor, bei Teilstornierung eines Reiseteilnehmers aus einer Kabine mit gebuchter Dreier- oder Viererbelegung eine Umbuchung der Kabine vorzunehmen. Die Stornierung der Teilleistungen Flug und Bus (An- und Abreisepaket) ist nicht möglich. Bei Rücktritt von einem An- und Abreisepaket im Tarif Wunschflug, der tagesaktuelle Flüge beinhaltet, fallen Rücktrittskosten in Höhe von 100 % des Preises für das An- und Abreisepaket an.

**6.3** Dem Gast ist der Nachweis gestattet, dass AIDA Cruises kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. AIDA Cruises bleibt es vorbehalten, abweichend von den vorstehenden Pauschalen eine konkret zu berechnende höhere Entschädigung zu fordern. AIDA Cruises ist in diesem Fall verpflichtet, die Entschädigung im Einzelnen zu beziffern und zu belegen.

**6.4** Abweichend von Ziffer 6.2 kann AIDA Cruises keine Entschädigung verlangen, wenn am Ferienort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, aussergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Ferienort erheblich beeinträchtigen.

**6.5** Bearbeitungs- und Rücktrittsgebühren sind sofort fällig.

## 7 Umbuchung/Vertragsübertragung

**7.1** Ein Anspruch des Gastes nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Abflugorts oder Reiseziels, der Unterkunft oder Verpflegungsart, der Kabine oder Beförderungsart (Umbuchungen) besteht nicht. Für Umbuchungen, die auf Wunsch des Gastes dennoch unter Beibehaltung des Gesamtzuschnitts der Reise vorgenommen werden (insbesondere unter Beibehaltung der Reisedauer und des Reisepreises), werden bis 60 Tage vor Reisebeginn von AIDA Cruises folgende Kosten berechnet:

- Für Umbuchung innerhalb von AIDA PREMIUM keine
- Für Umbuchung innerhalb von AIDA VARIO oder Umbuchung von AIDA PREMIUM oder JUST AIDA auf AIDA VARIO CHF 162\*\* p. P. für die erste und zweite Person in der Kabine
- Für Umbuchung innerhalb von JUST AIDA oder Umbuchung von AIDA PREMIUM oder AIDA VARIO auf JUST AIDA CHF 324\*\* p. P. für die erste und zweite Person in der Kabine

Eine Umbuchung des Reiseterrains kann – wenn überhaupt – generell nur einmal erfolgen. Eine weitere Änderung des Reiseterrains

sowie Umbuchungswünsche, die später als 60 Tage vor Reisebeginn bei AIDA Cruises eingehen, können, sofern ihre Erfüllung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt des Gastes vom Reisevertrag zu den vorstehenden Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschließung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen. Bei einer Umbuchung des Abflugorts gelten für den neuen Flug die Preise und Konditionen des ursprünglichen Buchungstags; sollte der neue Flug aus einem nachträglich eingekauften Zusatzkontingent stammen, gilt abweichend hiervon der Preis dieses Kontingent festgesetzte Preis. Die Umbuchung auf den Tarif einer anderen Vertriebsmarke ist nicht möglich.

**7.2** Der Gast kann bis 7 Tage vor Reisebeginn gegenüber AIDA Cruises erklären, dass statt seiner Person ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Die Erklärung hat auf einem dauerhaften Datenträger (Papierform oder elektronisch) zu erfolgen (wir empfehlen per Fax oder E-Mail). AIDA Cruises ist berechtigt, dem Eintritt des Dritten zu widersprechen, sofern dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die entstehenden Mehrkosten. In der Regel fallen hierfür CHF 54\*\* Bearbeitungsgebühr an. In besonderen Konstellationen, z. B. wenn Linienflüge betroffen sind, können die Mehrkosten auch deutlich höher ausfallen (bis zu CHF 324\*\* p. P.).

**7.3** Umbuchungsgebühren sind sofort fällig.

## 8 Gewährleistung, Kündigung durch den Gast

**8.1** AIDA Cruises hat dem Reisenden die gebuchte Reise frei von Reismängeln zu verschaffen. Ist die Reise mangelhaft, so stehen dem Gast die Rechte aus § 651 i BGB zu.

**8.2** Der Gast hat einen Reismangel unverzüglich der Rezeption anzuzeigen. Ist AIDA Cruises infolge einer schuldhaft unterlassenen Anzeige nicht in der Lage, Abhilfe zu schaffen, sind Ansprüche des Gastes auf Minderung und/oder Schadenersatz entsprechend § 651 m BGB bzw. § 651 n BGB aus diesem Reismangel ausgeschlossen.

**8.3** Verlangt der Gast Abhilfe, so hat AIDA Cruises den Reismangel zu beseitigen. AIDA Cruises kann die Abhilfe nur verweigern, wenn sie unmöglich oder unter Berücksichtigung des Ausmasses des Reismangels und des Werts der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismässigen Kosten verbunden ist.

**8.4** Ist die Reise durch einen Reismangel erheblich beeinträchtigt, kann der Gast den Reisevertrag nach § 651 i BGB kündigen, vorausgesetzt der Gast hat AIDA Cruises zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfe des Reismangels gesetzt und AIDA Cruises hat innerhalb dieser Frist keine Abhilfe geleistet. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe von AIDA Cruises verweigert wird oder wenn sofortige Abhilfe notwendig ist.

**8.5** Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfehlen wir dringend, unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadenanzeige (P. I. R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die

\* Vor Reisebeginn | \*\* Die Rechnung wird in Euro (€) gestellt. Der angegebene Preis in Schweizer Franken (CHF) ist ein Referenzpreis, der auf dem Tageswechselkurs von CHF 1.08 beruht. Der tatsächlich zu bezahlende Preis in Schweizer Franken hängt vom Tageswechselkurs ab, den die Kreditkartenherausgeber/Banken praktizieren, und von den möglichen Bankgebühren der Kreditkartenherausgeber/Banken, die in Verbindung mit dem Umtausch CHF/€ entstehen können. Der aktuell abgebildete Tageskurs dient nur zur Veranschaulichung.

Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Ein Schadenersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist unverzüglich, spätestens jedoch binnen 7 Tagen, ein Schadenersatzanspruch wegen Gepäckverspätung spätestens binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck an der Rezeption oder unserer örtlichen Vertretung anzuzeigen. Ohne Anzeige besteht die Gefahr eines Anspruchsverlusts.

**8.6** Die Geltendmachung von Minderungs- und Schadenersatzansprüchen sollte nur gegenüber AIDA Cruises unter folgender Anschrift erfolgen:

AIDA Cruises – German Branch of Costa Crociere S. p. A.  
Am Strande 3 d, 18055 Rostock, Deutschland

Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen.

## 9 Haftung/Haftungsbeschränkung

**9.1** Die vertragliche Haftung von AIDA Cruises für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten), ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit der Schaden des Gastes von AIDA Cruises nicht schuldhaft herbeigeführt wurde. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche, die der Gast in Zusammenhang mit Schäden am Reisegepäck im Rahmen einer etwaigen Flugbeförderung als Teil der Pauschalreise nach dem Montrealer Übereinkommen geltend machen kann, bleiben von der Beschränkung unberührt.

**9.2** Gelten für eine Reiseleistung internationale Übereinkünfte oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungserbringer nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch AIDA Cruises gegenüber dem Gast hierauf berufen (§ 651 p BGB). Die Seebeförderung unterliegt der Haftungsordnung des Übereinkommens von Athen von 1974 und des Protokolls von 2002 sowie dem IMO-Vorbehalt und den IMO-Richtlinien zur Durchführung des Athener Übereinkommens, die in der Europäischen Gemeinschaft durch die Verordnung (EG) Nr. 392/2009 umgesetzt wurden. Die Regelung dieses Absatzes findet nur dann keine Anwendung, wenn die Regelungen in Ziffer 9.1 zu einer geringeren Inanspruchnahme von AIDA Cruises führen. AIDA Cruises weist in Zusammenhang mit der Haftungsordnung bei Seebeförderung auf die folgenden zu beachtenden Punkte hin:

**a)** Unabhängig vom Bestehen eines Schadenersatzanspruchs zahlt AIDA Cruises bei Tod und Körperverletzung infolge eines Schiffsfahrtsereignisses binnen 15 Tagen nach Feststellung des Schadenberechtigten eine angemessene Vorschusszahlung je Person und Vorfall, im Todesfall mindestens 21.000 Euro. Die Vorschusszahlung stellt kein Anerkenntnis welchen Anspruchs auch immer dar. Die Vorschusszahlung kann mit eventuell zu zahlenden Schadenersatzzahlungen verrechnet werden. Sie ist an AIDA Cruises

zurückzahlen, wenn der Empfänger der Vorschusszahlung nicht schadenersatzberechtigt war (siehe Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 392/2009).

**b)** Die Haftung von AIDA Cruises für den Verlust und die Beschädigung von Gepäck, Mobilitätshilfen und anderer Spezialausrüstung, die von Gästen und/oder Mitreisenden mit eingeschränkter Mobilität verwendet werden, ist ausgeschlossen, wenn der Gast und/oder Mitreisende den Schaden bei einem erkennbaren Schaden nicht spätestens bei der Ausschiffung oder bei nicht erkennbaren Schäden spätestens 15 Tage nach der Ausschiffung AIDA Cruises mitteilt. Der schriftlichen Mitteilung bedarf es nicht, wenn der Schaden von den Parteien gemeinsam innerhalb der Frist festgestellt wird.

**c)** AIDA Cruises haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Wertgegenständen (z. B. Geld, wichtige Dokumente, begebare Wertpapiere, Edelmetalle, Juwelen, Schmuck, Kunstgegenstände, Foto- und Filmapparate, tragbare Videosysteme und mobile Endgeräte – wie etwa Laptops oder Tablets –, jeweils mit Zubehör etc.), es sei denn, sie wurden bei der Beförderung zur sicheren Aufbewahrung hinterlegt.

**9.3** Wertgegenstände im vorgenannten Sinne sind im Rahmen der An- und Abreise vom Reisenden in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt im Handgepäck mitzuführen. AIDA Cruises haftet ausdrücklich nicht für Verlust oder Beschädigung von Wertgegenständen, die im Rahmen der An- und Abreise im aufgegebenen Reisegepäck mitgeführt werden.

**9.4** AIDA Cruises haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen und/oder Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die nicht Teil der vertraglichen Reiseleistungen sind, sondern als Fremdleistungen lediglich vermittelt oder die von Dritten, Unabhängigen durchgeführt werden (z. B. öffentliche Verkehrsmittel, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche und Ausstellungen), es sei denn, diese Dritten sind als Erfüllungsgehilfen für AIDA Cruises zu qualifizieren oder AIDA Cruises erweckt den Anschein, eigener Veranstalter der von den Dritten erbrachten Leistungen zu sein. AIDA Cruises haftet jedoch, wenn und soweit für den dem Gast entstandenen Schaden die Verletzung uns obliegender Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten ursächlich geworden ist.

**9.5** Eine etwaige Flugbeförderung als Teil der Pauschalreise unterliegt der Haftungsordnung des Montrealer Übereinkommens von 1999 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 889/2002 geänderten Fassung.

**9.6** Die Rezeption an Bord der Schiffe von AIDA Cruises, Reisevermittler und/oder sonstige Leistungsträger sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche der Gäste gegenüber AIDA Cruises anzuerkennen.

**9.7** AIDA Cruises empfiehlt den Gästen im eigenen Interesse den Abschluss einer Reise-Unfallversicherung und einer Reisegepäck-Versicherung.

## 10 Medizinische Versorgung an Bord

**10.1** Die Schiffe verfügen über modern eingerichtete Hospitäler,

die sich auf Deck 3 (bei AIDAmira Deck 7) befinden. Schiffsärzte und hoch qualifiziertes Fachpersonal stehen für Ihre medizinische Versorgung zur Verfügung. Die Sprechzeiten erfahren Sie an Bord.

**10.2** Gäste, die sich in ärztlicher Behandlung befinden oder besondere Anliegen haben, werden gebeten, den Schiffsarzt am Anfang der Reise zu informieren. Bitte beachten Sie, dass die Leistungen des Schiffsarztes kein Bestandteil des Reisevertrags sind und der Schiffsarzt in seinen medizinischen Entscheidungen nicht den Weisungen von AIDA Cruises unterworfen ist.

**10.3** Eine umfangreiche Krankenbehandlung ist an Bord nur eingeschränkt möglich. Sollten Sie an chronischen oder schwerwiegenden Erkrankungen leiden, nehmen Sie bitte vor einer Reisebuchung Kontakt zu AIDA Cruises auf, um die Möglichkeit der Teilnahme an einer AIDA Reise und die Gestaltung der Rahmenbedingungen abzustimmen.

**10.4** Die Krankenbehandlung erfolgt gegen Bezahlung (Abrechnung erfolgt über die Bordabrechnung). Eine detaillierte Rechnung des Schiffsarztes erhalten Sie nach dem Hospitalbesuch. Eine Abrechnung über die Krankenkassenkarte ist nicht möglich. Sie erhalten am Ende der Reise eine detaillierte Hospitalrechnung, die Sie zur Erstattung bei Ihrer Auslandsreise-Krankenversicherung einreichen können. Wir empfehlen daher unbedingt den Abschluss einer Auslandsreise-Krankenversicherung.

**10.5** Bei Risikofällen kann der Patient im nächsten Hafen ausgeschifft werden. Die für die Ausschiffung und die Krankenbehandlung entstehenden Kosten trägt der Patient. Soweit verfügbar, stellt AIDA Cruises im Fall einer medizinischen Ausschiffung eine Betreuung durch eine Agentur. Für die Entsorgung von medizinischen Abfällen (Insulinspritzen etc.) kontaktieren Sie bitte das Bordhospital. Sollten Sie spezielle Medikamente benötigen, bringen Sie diese bitte in ausreichender Menge im Handgepäck mit an Bord. Bitte beachten Sie hierbei jedoch die EU-Richtlinie zur Mitnahme von Flüssigkeiten im Handgepäck sowie ggf. zu berücksichtigende Einfuhr- oder Zollbeschränkungen des Ziellands.

## 11 Beschränkungen für werdende Mütter und Säuglinge

**11.1** Aus Sicherheitsgründen und bedingt durch die eingeschränkte medizinische Versorgung an Bord der Schiffe von AIDA Cruises ist die Beförderung von

**a)** werdenden Müttern, die sich bei Reiseende in der 24. Schwangerschaftswoche oder darüber hinaus befinden,

**b)** Säuglingen, die bei Reiseende weniger als 6 Monate alt sind, sowie

**c)** Säuglingen, die bei Reiseende weniger als 12 Monate alt sind, wenn die gebuchte Reise drei oder mehr aufeinanderfolgende Seetage aufweist, ausgeschlossen. In den genannten Fällen kann AIDA Cruises vor Beginn der Reise vom Reisevertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder nach Beginn der Reise den Reisevertrag ganz oder teilweise kündigen. AIDA Cruises behält in diesen Fällen den Anspruch gemäss Ziffer 6.2.

**11.2** Konnte die Reisende im unter a) genannten Fall zum Zeit-

punkt der Reisebuchung nicht von der Schwangerschaft wissen, wird AIDA Cruises den bereits geleisteten Reisepreis zurückerstatten, wenn die Mitteilung an ADIA Cruises unverzüglich nach Bekanntwerden der Schwangerschaft erfolgt. Wird die Mitteilung schuldhaft verzögert, behält AIDA Cruises den Anspruch gemäss Ziffer 6.2.

**11.3** AIDA Cruises kann verlangen, dass werdende Mütter, die bei Reiseende weniger als 24 Wochen schwanger sind, eine fachärztliche (gynäkologische) Reisefähigkeitsbescheinigung, in der das Fahrtgebiet bestätigt wird, vorlegen.

## 12 Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

**12.1** Der Gast hat alle Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und Reisebestimmungen (Vorschriften) der Länder und Häfen, die von der Reise berührt werden, sowie alle Regeln und Anweisungen von AIDA Cruises sowie von AIDA Cruises beauftragten Dritten zu befolgen.

**12.2** Der Gast ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Etwaige hierfür anfallende Kosten sind allein vom Gast zu tragen. Alle Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, Strafen, Bussgelder und sonstige Auslagen oder auch zusätzlich anfallende Reisekosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn AIDA Cruises nicht, unzureichend oder falsch informiert hat. Der Gast ist verpflichtet, Geldbeträge, die AIDA Cruises in diesem Zusammenhang zahlen oder hinterlegen muss, sofort zu erstatten.

**12.3** Der Gast hat AIDA Cruises alle für die jeweilige Reise erforderlichen persönlichen Daten (Manifestdaten) bis spätestens 6 Wochen vor Reisebeginn zur Verfügung zu stellen und zu gewährleisten, dass die angegebenen Manifestdaten mit den Daten in den Reisedokumenten (z. B. Schweizer Pass oder Identitätskarte) übereinstimmen. Bei Buchung ab 6 Wochen vor Reisebeginn sind die Manifestdaten unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

**12.4** AIDA Cruises haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa oder sonstiger Reisedokumente durch die jeweils zuständige Stelle (z. B. diplomatische Vertretung), wenn der Gast diese mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, AIDA Cruises hat hierbei eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

**12.5** AIDA Cruises ist im Fall des Verstosses gegen bzw. der Nichteinhaltung von Pass-, Visa-, Gesundheits- oder sonstigen Einreisebestimmungen, insbesondere auch bei der nicht fristgerechten Zurverfügungstellung der Manifestdaten gemäss vorstehender Ziffer 12.3, berechtigt, den Transport des Gastes zu verweigern und die entsprechenden Entschädigungspauschalen gemäss Ziffer 6.2 dieser Reisebedingungen zu verlangen. Dem Gast steht in diesem Fall das Recht zu, AIDA Cruises nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden ist.

**12.6** Sind für die Einreise in ein Land, das von der Reise berührt wird, vom Gast Einreisegebühren oder ähnliche Abgaben zu entrichten oder sind kostenpflichtige Reisedokumente (z. B. Visum) erforderlich, deren Besorgung AIDA Cruises übernommen hat, so

ist AIDA Cruises berechtigt, hierfür anfallende und verauslagte Kosten an den Gast weiterzubelasten.

## 13 Datenschutz/Bildrechte

**13.1** Die im Rahmen Ihrer Buchung angegebenen personenbezogenen Daten (z. B. Name, Adresse, Telefonnummer etc.) werden zur Abwicklung der Reise, zur Kundenbetreuung und Marktforschung oder zur Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen gespeichert, verarbeitet und genutzt. Darüber hinaus können die Daten zur Zusendung von aktuellen Informationen und Angeboten per Post oder E-Mail verwendet werden. Sollten Sie diese Informationen nicht wünschen, wenden Sie sich bitte mit Ihrem Anliegen an: AIDA Cruises, Betrieblicher Datenschutzbeauftragter, Am Strande 3 d, 18055 Rostock, Deutschland oder datenschutz@aida.de (es fallen hierfür keine anderen Übermittlungskosten als nach den Basistarifen an). Weitere Informationen zum Datenschutz können Sie unserer Datenschutzerklärung auf [www.aida.ch/datenschutz](http://www.aida.ch/datenschutz) entnehmen.

**13.2** Während der Reise können von oder für AIDA Cruises Fotos sowie Ton- und Bildaufnahmen in den öffentlichen Bereichen des Schiffes angefertigt werden. Hierauf wird im Tagesprogramm «AIDA Heute» hingewiesen. Mit Abschluss des Reisevertrags willigt der Gast in die Anfertigung und Bearbeitung dieser Aufnahmen ein. Der Gast willigt zudem in die zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränkte Nutzung der Aufnahmen ein, solange diese im Kontext einer Kreuzfahrt genutzt werden. Gäste, die nicht fotografiert oder gefilmt werden möchten, können dies den anwesenden Kamerateams mitteilen.

## 14 An- und Abreise

**14.1** Bei Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist die Anreise so rechtzeitig zu planen, dass das Schiff drei Stunden vor dem Ablegen erreicht wird. Hat der Gast die An- und Abreise per Flug zum bzw. vom Schiff über AIDA Cruises gebucht, ist die Anreise zum Flughafen so zu planen, dass der Gast den Flughafen drei Stunden vor Abflug erreicht. Andernfalls übernimmt AIDA Cruises keine Haftung für Verspätungsschäden.

**14.2** AIDA Cruises ist laut EU-Verordnung dazu verpflichtet, dem Gast die Fluggesellschaft zu nennen, die **aller Voraussicht nach** seinen Flug durchführen wird. Sobald AIDA Cruises sicher weiss, um welche Fluggesellschaft es sich handelt, ist AIDA Cruises verpflichtet, den Gast darüber zu informieren. Sollte sich daran noch etwas ändern, muss der Gast darüber in Kenntnis gesetzt werden. Die «Black List» für unsichere Fluggesellschaften ist auf folgender Internetseite abrufbar: [www.eu-info.ch/leben-wohnen-eu/schwarze-liste-flugzeugesellschaften/](http://www.eu-info.ch/leben-wohnen-eu/schwarze-liste-flugzeugesellschaften/)

## 15 Verjährung, Gerichtsstand

**15.1** Die Ansprüche des Gastes bei Reisemängeln nach § 651 i BGB verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die gebuchte Reise dem Vertrag nach enden sollte.

**15.2** Schweben zwischen dem Gast und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem AIDA Cruises die Ansprüche schriftlich zurückweist.

**15.3** Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Reisevertrag ist Rostock, Deutschland. Erfüllungsort und Leistungsort ist Rostock, Deutschland.

**15.4** Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods [CISG] vom 11.04.1980) Anwendung. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Gast seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

**15.5** Für Klagen von AIDA Cruises gegen den Gast ist der Wohnsitz des Gastes massgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ausserhalb der Mitgliedsstaaten der EuGVVO haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz der deutschen Niederlassung von AIDA Cruises, Rostock, massgebend.

**15.6** AIDA Cruises nimmt derzeit nicht an einem Streitbeilegungsverfahren einer Verbraucherschlichtungsstelle teil. Zur Nutzung der von der EU-Kommission zur Verfügung gestellten Plattform für die aussergerichtliche Online-Streitbeilegung (abrufbar auf [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr)) ist AIDA Cruises nicht verpflichtet und nimmt an dieser auch nicht teil.

**15.7** Die Nichtigkeit und/oder die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrags und/oder dieser Reisebedingungen haben nicht die Nichtigkeit und/oder Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrags oder der Reisebedingungen zur Folge.

**15.8** Diese Reisebedingungen und alle Angaben entsprechen dem Stand von Juli 2021. Sie gelten für alle Buchungen ab dem 02.07.2021 und ersetzen mögliche frühere Versionen.

Gültig ab 02.07.2021